



Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten nach der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 (Art. 3, 4 und 5)

Verka VK Kirchliche Vorsorge VVaG und Verka PK Kirchliche Pensionskasse AG (im Folgenden „Verka“) sind Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und damit Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-VO) und kommt hiermit ihrer Verpflichtung zur Offenlegung im Sinne der Verordnung nach.

1. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088)

Eine nachhaltige Unternehmensausrichtung der Verka ist eines der Kernelemente der Geschäftsstrategie und fließt entsprechend in die daraus abgeleiteten Strategien (Kapitalanlagen-, Risikomanagement-, IT-Strategie) ein. Ziel ist es, die mit einer nachhaltigen Ausrichtung des Unternehmens verbundenen Potentiale zu heben und den Unternehmenserfolg damit langfristig zu unterstützen. Dabei wird stets auf eine gesamtheitliche Betrachtung der nachhaltigen Unternehmensphilosophie geachtet, welche soziale, ökologische und ökonomische Ziele im Innen- als auch im Außenverhältnis gleichermaßen beachtet.

Der weitreichendste Einfluss der Verka hinsichtlich angestrebter Nachhaltigkeitsziele wird über eine verantwortungsvolle Kapitalanlage erreicht und erstreckt sich – aufgrund des breit diversifizierten Kapitalanlagenportfolios – auf eine Vielzahl von Wirtschaftsbereichen und Regionen. Eine konsequente Berücksichtigung von ESG-Kriterien sowie des „Leitfadens für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“ des Arbeitskreises Kirchlicher Investoren bilden hierfür einen konzeptionellen Rahmen. So können auf der Grundlage von Ausschlusskriterien für Staaten und Unternehmen (bspw. bei Korruption, Anwendung der Todesstrafe, Kinderarbeit, Tierversuche, Umweltverschmutzung) bereits zu einem frühen Zeitpunkt Risikotreiber identifiziert und ausgeschlossen werden, welche den wirtschaftlichen Erfolg des Zielinvestments mittel- oder langfristig beeinträchtigen. Es geht hierbei also nicht allein nur um die freiwillige Berücksichtigung der gestalterischen Verantwortung, welche mit der Kapitalanlage zwangsläufig in Bezug auf ökologische, soziale, gesellschaftliche und ethische Aspekte verbunden ist (insb. Auswirkungen auf zukünftige Generationen), sondern gleichermaßen auch um den Schutz vor materiellen Risiken, welche mit der Investition in nicht nachhaltige Kapitalanlagen verbunden sind. Ziel des Nachhaltigkeitsrisikomanagements ist es, solche Emittenten zu identifizieren, bei welchen aufgrund einer nicht-nachhaltigen Unternehmensausrichtung in Zukunft erhöhte wirtschaftliche Risiken zu erwarten sind. Diese materialisieren sich beispielsweise in sinkenden Absatzzahlen aufgrund zunehmenden Bewusstseins für Nachhaltigkeit in Lieferketten, in Form höherer Refinanzierungskosten aufgrund steigender Risikozuschläge oder in Form exogener Schocks durch fiskalpolitische oder regulatorische Eingriffe in den Markt. Insbesondere den exogenen Schocks kommt bei der Risikosteuerung eine besondere Bedeutung zu, da zunehmendes öffentliches und politisches Interesse, speziell in Hinblick auf Risiken aus dem Klimawandel, den Kapitalmarkt zunehmend beeinflusst. So formulierte u.a. die europäische Union einen Klima- und energiepolitischen Rahmen, welcher die Ziele des Pariser Klimaabkommens aufgreift und EU-weite Maßnahmen und verbindliche nationale Klimaschutzziele festschreibt. Konkret wird angestrebt die Treibhausgasemission deutlich zu senken, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen und die Energieeffizienz zu steigern.

Um Nachhaltigkeitsrisiken angemessen zu steuern, erfolgt ein konsequentes Screening des liquiden Kapitalanlagenbestandes in Hinblick auf ökologische, soziale und eine gute Unternehmensführung betreffende Belange auf Basis der Einzeltitel (inkl. einer Fondsdurchschau) sowie eine transparente Kommunikation der Ergebnisse. Dabei greift die Verka auf die Expertise eines renommierten externen Datenlieferanten zurück, welcher für den überwiegenden Teil des Kapitalanlagenportfolios ein offizielles ESG-Rating sowie Daten zur CO₂-Intensität der einzelnen Emittenten vorhält.

Der mehrstufige Screening-Prozess sieht in der ersten Stufe ein ESG-Screening des Kapitalanlagenbestands inkl. Fondsdurchschau vor. Dabei werden auf Basis des Best-In-Class Ansatzes sog. "Branchenführer", "Branchendurchschnitt" und "Branchenfolger" identifiziert.

In einer zweiten Stufe erfolgt ein Abgleich des ESG-Ratings mit dem Kredit-Rating festverzinslicher Wertpapiere auf Einzeltitelebene. Der Fokus liegt auf jenen Emittenten, bei denen die Qualität beider Ratings deutlich voneinander abweicht. Ziel ist es, die Emittenten zu identifizieren, bei denen aufgrund des zunehmenden Einflusses von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Unternehmensentwicklung in Zukunft mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Downgrade im Kredit-Rating zu erwarten ist. Das Screening der zweiten Stufe deckt den vollständigen Bestand an festverzinslichen Wertpapieren ab und ist nicht auf die sogenannten Branchenfolger begrenzt. Die über das Screening der zweiten Stufe identifizierten Emittenten werden auf einer sogenannten Hotlist geführt und überwacht. Sofern erforderlich erfolgt eine Anpassung des Kapitalanlagenportfolios.

Im Rahmen der dritten Stufe des Screening-Prozesses erfolgt ein CO₂-Screening des Kapitalanlagenbestands. Der Fokus liegt dabei auf Unternehmen mit hohem CO₂-Beitrag bezogen auf das Kapitalanlagenportfolio. Ziel ist es CO₂-intensive Unternehmen im Kapitalanlagenportfolio überwiegend auszuschließen. Dies schützt nicht zuletzt davor, dass sich gesetzliche Änderungen zur Beschleunigung der Dekarbonisierung unmittelbar in Form von hohen Wertverlusten von Aktien und Unternehmensanleihen ungemindert auf die Wertentwicklung des Portfolios der Verka auswirken.

2. Umgang mit nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Unternehmensebene (Art. 4 der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088)

Verka berücksichtigt keine nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens im Sinne des Art. 4 Offenlegungs-Verordnung.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Datenversorgung und Datenqualität sind die regulatorischen Anforderungen nur mit einem sehr hohen administrativen Mehraufwand in der Verwaltung und prohibitiv hohen Kosten umsetzbar. Verka verfolgt die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Datenverfügbarkeit. Sollte künftig die Umsetzung von Art. 4 der Offenlegungs-Verordnung mit angemessenem Aufwand umsetzbar sein, wird die Entscheidung zum Ausweis von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen nochmals überprüft.

3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik (Art. 5 der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088)

Verka unterliegt im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems den für Pensionskassen geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme im Versicherungsbereich. Bei der Ausgestaltung der Vergütungs- und Anreizsysteme werden deshalb die inhaltlichen Vorgaben des § 25 VAG i.V.m. der Versicherungs-Vergütungsverordnung berücksichtigt.

Die Vergütungsstruktur von Verka steht im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsbewusstsein der Kasse und schafft demzufolge keine Fehlanzeige hinsichtlich der Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken. Im Vordergrund steht die langfristige Sicherstellung der betreuten Versorgungsanwartschaften und -ansprüche als Baustein der betrieblichen sozialen Sicherung. Diese Zielsetzung spiegelt sich auch in der Bemessung der variablen Vergütung aller Mitarbeitenden von Verka.